

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund einer Verurteilung wegen Schwarzfahrens nach § 265a StGB

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bei der Interpretation der vorliegenden statistischen Daten ist zu beachten, dass in Mecklenburg-Vorpommern auch Ersatzfreiheitsstrafen gegen Personen vollstreckt werden, die in einem anderen Bundesland verurteilt worden sind. Die Verurteilung erfolgt in der Regel dort, wo die Tat begangen wurde, und nicht dort, wo die Täterin oder der Täter wohnt (§ 7 Absatz 1 der Strafprozessordnung). Die Vollstreckung der Strafe hingegen erfolgt regelmäßig in der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Verurteilten zuständigen Justizvollzugsanstalt.

Schwarzfahren ist nach § 265a StGB eine Straftat. Menschen, die ohne gültigen Fahrschein ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe belegt werden. Ist die verhängte Geldstrafe uneinbringlich, kann zudem eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

Überproportional oft von diesen Ersatzfreiheitsstrafen betroffen sind arme und sozial randständige Menschen, wie Obdachlose, die meist auch noch von mehreren weiteren psychosozialen Problemen, wie Suchterkrankungen, betroffen sind. Ihre Unterbringung stellt die ohnehin bereits stark belasteten Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten vor große Herausforderungen und verursacht hohe Kosten.

1. Wie viele Personen haben in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Personen, die in den vergangenen fünf Jahren eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Jahr	inhaftierte Personen mit Ersatzfreiheitsstrafe
2020	558
2021	573
2022	824
2023	687
2024	532

2. Wie viele Verurteilungen gab es in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren nach § 265a StGB (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Personen, die in den vergangenen fünf Jahren nach § 265a des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt wurden, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Verurteilungen nach § 265a StGB
2020	789
2021	605
2022	411
2023	219
2024	352

3. Wie viele Personen haben in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung nach § 265a StGB verbüßt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Bei der Interpretation der nachfolgenden statistischen Daten ist zu beachten, dass die Strafrechtsnorm des § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) neben dem Tatbestand des „Schwarzfahrens“ auch weitere Tatbestände umfasst, wie beispielsweise das Erschleichen des Zutritts zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung, in der Absicht, das Entgelt nicht zu entrichten. Die Anzahl der Personen, die in den vergangenen fünf Jahren eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung nach § 265a StGB verbüßt haben, ist in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

Jahr	Anzahl der Gefangenen mit Verurteilung nach § 265a StGB
2020	128
2021	104
2022	102
2023	55
2024	39

4. Wie viel kostete durchschnittlich in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren ein Tag in Haft pro Häftling (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die durchschnittlichen Tageshaftkosten werden unter Zugrundelegung eines bundeseinheitlich abgestimmten Berechnungsschemas jährlich im jeweiligen Folgejahr ermittelt. Die Entwicklung der Tageshaftkosten in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten fünf Jahren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Tageshaftkostensatz in Euro
2020	162,59
2021	170,25
2022	174,77
2023	180,84
2024	188,98